

**Vorlage Nr. 2 / GR 23.07.2024**

AZ                      022.31

Amt                    Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Sven Frank, 07062/9042 - 20

Datum                03.07.2024

**Allgemeines zur ehrenamtlichen Gemeinderatstätigkeit**

<b><u>Beratung</u></b>	<b><u>Beschluss</u></b>
<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss    am	<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss    am
<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss    am	<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss    am
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat                    am 23.07.2024	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat                    am 23.07.2024
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich

**Befangenheit**

keine

**Beschlussvorschlag**

Keine Beschlussfassung erforderlich

**Bisherige Sitzungen**

<b><u>Datum</u></b>	<b><u>Gremium</u></b>

**Finanzierung**

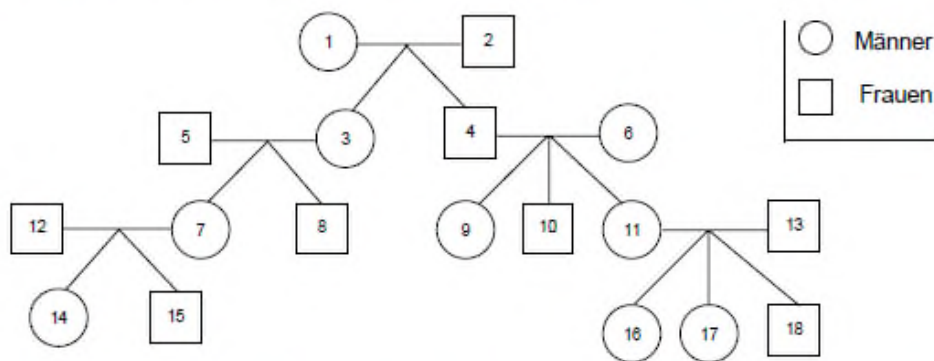
Durch HH-Plan            , Haushaltsstelle	abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:		_____
Außer-/Überplanmäßig:		_____

## Sachvortrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten vor jeder Beratung darauf zu achten, ob sie bei der Beratung und Beschlussfassung des jeweiligen Tagesordnungspunktes die Kriterien der Befangenheit erfüllen und dadurch von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind. Für die Verwaltung ist diese Überprüfung im Einzelfall sehr schwer, da die Verwaltung die Verwandtschaftsverhältnisse nicht kennt. Zur Hilfe und Überprüfung ob eine Befangenheit vorliegt, wird auf nachfolgendes Schaubild nebst Erläuterungen verwiesen:

### Schaubild Verwandtschaft/Schwägerschaft mit Erläuterungen

Die Verwandtschaft bis zum dritten Grade ergibt sich aus dem nachstehenden Schaubild:



- Zwischen den Eltern (1 und 2) und den Kindern (3 und 4) besteht Verwandtschaft im ersten Grade (gerade Linie); ebenso zwischen dem Vater und seinem nichtehelichen Kind.
- Zwischen den Großeltern (1 und 2) und den Enkeln (7, 8, 9, 10, 11) besteht Verwandtschaft im zweiten Grade (gerade Linie).
- Zwischen den Urgroßeltern (1 und 2) und den Urenkeln (14, 15, 16, 17, 18) besteht Verwandtschaft im dritten Grade (gerade Linie).
- Zwischen Geschwistern (3 und 4) besteht Verwandtschaft im zweiten Grade (Seitenlinie).
- Zwischen dem Onkel (3) und dem Neffen (9 und 11) besteht Verwandtschaft im dritten Grade (Seitenlinie), ebenso zwischen dem Onkel (3) und der Nichte (10).
- Zwischen der Tante (4) und dem Neffen (7) besteht Verwandtschaft im dritten Grade (Seitenlinie), ebenso zwischen der Tante (4) und der Nichte (8).
- Vettern und Basen (vierter Grad Seitenlinie) gehören nicht mehr zum Personenkreis, der Befangenheit auslösen kann;

Die Schwägerschaft bis zum zweiten Grade ergibt sich anhand folgender Beispiele:

- Zwischen den Schwiegereltern und ihrem Schwiegersohn bzw. Schwiegertochter besteht Schwägerschaft im ersten Grade (gerade Linie).
- Zwischen den Großeltern und den Ehegatten ihrer Enkel besteht Schwägerschaft im zweiten Grade (gerade Linie).
- Zwischen dem Bruder und dem Ehegatten seiner Schwester besteht Schwägerschaft im zweiten Grade (Seitenlinie), ebenso zwischen der Schwester und der Ehefrau ihres Bruders. Dagegen sind die Ehegatten der Geschwister im Sinne des Gesetzes nicht verschwägert (sogenannte Schwippschwägerschaft).
- Zwischen dem einen Ehegatten und den Kindern, die der andere Ehegatte mit in die Ehe gebracht hat (Stiefkinder) besteht Schwägerschaft im ersten Grade (Seitenlinie).
- Zwischen dem einen Ehegatten und den Enkeln des anderen Ehegatten (Stiefenkel) besteht Schwägerschaft im zweiten Grade (Seitenlinie). Dagegen sind Stiefgeschwister, die keinen Elternteil gemeinsam haben, nicht verschwägert;

Auch ist darauf zu achten, dass für Themen, die im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden, stets die Bestimmungen der Verschwiegenheit anzuwenden sind. Im Rahmen von Fraktionssitzungen, die öffentlich abgehalten werden können, dürfen nur solche Punkte öffentlich behandelt werden, die auch auf der öffentlichen Tagesordnung stehen. Entsprechend § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates gelten die Bestimmungen über die Verschwiegenheit auch für die Fraktionen.

Als Fraktionszimmer stehen der Sitzungssaal der Fraktion Bürgerforum Ilsfeld donners- tags und der Fraktion Bürgerliche Wählervereinigung (BWV) montags sowie der CDU- Fraktion der Besprechungsraum im Erdgeschoss (ehemals Notariat) montags zur Verfü- gung.

Die Fraktionen werden gebeten, falls sie sich für eine/n Fraktionsvorsitzende/n ausspre- chen, diesen und ggf. dessen Stellvertreter bis zur Sitzung zu bestimmen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entschädigungszahlungen für Mitglie- der kommunaler Gremien als Einnahmen aus sonstiger selbständiger Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG grundsätzlich der Einkommensteuerpflicht unterliegen und eine Steuerbefreiung nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen bestehen. Die Zahlungen an die Gemeinderäte werden vom FB Wirtschaft und Finanzen an das Finanzamt gemeldet.

Seitens der Fraktion Bürgerforum Ilsfeld wird folgende Besetzung mitgeteilt:

Sprecher/in: .....  
Stellvertreter/in: .....

Seitens der Fraktion Bürgerliche Wählervereinigung wird folgende Besetzung mitge- teilt:

Sprecher/in: .....  
Stellvertreter/in: .....

Seitens der CDU-Fraktion wird folgende Besetzung mitgeteilt:

Sprecher/in: .....  
Stellvertreter/in: .....